

Meine Rechte und Pflichten  
als Auskunftsperson oder  
als Verdächtigter in

## **Ermittlung und Strafuntersuchung**

**Pocket Guide**  
**zum Pikett Strafverteidigung**  
von Küng Rechtsanwälte

**078 757 78 78**

## **Verbrechensbekämpfung ist wichtig!**

Wir alle sind auf einen funktionierenden Rechtsstaat angewiesen. Unsere Familie, unsere Gesundheit, unser Einkommen und unser Hab und Gut sind nur ausreichend geschützt, wenn Recht und Ordnung herrschen.

Dafür sorgen rund um die Uhr Hunderte von Polizeibeamten mit persönlichem Einsatz und fachlicher Kompetenz bei der Erfüllung ihrer nicht immer einfachen Aufgaben. Sie verdienen unseren Respekt.

Einzelne sind ihrer Aufgabe nicht gewachsen. Frustriert versuchen sie, mit unlauteren Methoden in den Ermittlungen zum Erfolg zu kommen, und realisieren dabei nicht, dass sie damit Recht und Ordnung kompromittieren und zur Entfremdung zwischen Bevölkerung und Behörden beitragen.

Recht und Ordnung herrschen nur, wo in Ermittlung und Strafuntersuchung die Verfahrensrechte gewahrt werden. Der vorliegende Pocket Guide soll dabei helfen.

## **Zulässig oder verboten?**

Die Dalton-Brüder hatten ein Halstuch über dem Gesicht. Al Capones Mafiosi erkannte man am Geigenkasten. Wie erkennt man heute die Bösen? Und wer sind die Bösen?

**Fall-Beispiel:** Herr Capaul ist Bündner, lebt mit seiner Frau und seinen drei Kindern im Kanton Bern. Er ist regionaler Verkaufsleiter in einem Luzerner Betrieb, und sein Arbeitgeber anerkennt seine hohe Präsenz und seinen Arbeitseinsatz. In seiner Wohngemeinde ist er für seine Partei nach Feierabend Mitglied der Werkkommission. Als gelernter Hochbauzeichner hilft er ab und zu am Wochenende seinem alten Dienstkollegen Kägi in dessen Büro bei der Planung von Bauprojekten. Ein typischer Schweizer oder ein typischer Verbrecher?

**Freispruch:** Nach Auffassung des Staatsanwalts in Luzern ein typischer Schweizer Verbrecher, weil die unbezahlte Nebentätigkeit bei Kägi gegenüber dem Luzerner Arbeitgeber als Betrug und ungetreue Geschäftsbesorgung zu qualifizieren sei. Capaul beauftragte uns im Februar 2002 mit der Wahrung seiner Interessen. Mit Urteil vom 3. Dezember 2004 erfolgte ein Freispruch mit einer Entschädigung von CHF 9'684.-. Diese drei Jahre werden Capaul unvergessen bleiben.

## **Irrtum Nr. 1**

*Ich bin kein Krimineller. Eine Strafuntersuchung droht mir nicht.*

### **Falsch!**

Opfer eines Polizeiverdachts und einer Strafuntersuchung kann jeder werden.

**Fall-Beispiel:** Bauer Huber wurde am 13. September 2003 in der Nacht von einem Auto angefahren. Er wurde schwer verletzt. Sein Velo hatte Totalschaden. Der Spitalarzt stellte 1,4 Promille Alkohol im Blut fest. Zum Unfall konnte er nichts sagen. Die Polizei vermutete, Bauer Huber sei mit dem Velo gefahren. Der Staatsanwalt hat Anklage wegen Fahren in angetrunkenem Zustand erhoben. Im Falle der Verurteilung drohte die Versicherung für die entsprechenden Heilungskosten von über CHF 100'000.– Regress zu nehmen.

**Freispruch:** Wir konnten zeigen, dass auf Grund der Spuren an Velo und Auto Bauer Huber nicht gefahren war, sondern sein Velo geschoben haben musste.

## **Irrtum Nr. 2**

*Ich habe nichts Unrechtes getan. Bei Polizei und Staatsanwalt wird sich alles klären.*

### **Falsch!**

Es darf nicht davon ausgegangen werden, dass Polizei und Staatsanwalt unvoreingenommen ermitteln.

**Fall-Beispiel:** Der Unternehmer Zeller ist Internet-Access-Provider in Zürich. Zwei seiner Kunden haben angeblich mit ihrer Homepage Urheberrechte verletzt. Der Basler Staatsanwalt hat zuerst Hausdurchsuchungen durchgeführt, Geschäftspapiere und Datenträger beschlagnahmt und dann am Anfang der Ermittlungen Pressemitteilungen erlassen und Interviews mit Vorverurteilung mitgegeben. Zeller hat von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht. Die Basler Staatsanwaltschaft wollte ihn deshalb mehrfach von Zürich zur Einvernahme nach Basel reisen lassen.

**Freispruch:** Wir konnten diese Schikane-Vorladungen unterbinden und zeigen, dass ein Access-Provider keine Verantwortung für die Inhalte seiner Kunden übernehmen muss.

### **Irrtum Nr. 3**

*Staatsanwalt und Polizei kennen die Rechtsordnung und das Strafrecht.*

#### **Falsch!**

Es darf nicht davon ausgegangen werden, dass jeder Polizist und jeder Staatsanwalt die Rechtslage kennt.

**Fall-Beispiel:** Das Unternehmen Fastcom ist Internet-Service-Provider. Die Staatsanwaltschaft verlangte die Herausgabe von E-Mail-Daten, ohne die Bewilligung des zuständigen Obergerichters einzuholen. Auch die Oberstaatsanwaltschaft hatte trotz klarer Rechtslage im Instanzenzug die Auffassung vertreten, eine Beschlagnahme ohne Zustimmung des zuständigen Obergerichters sei zulässig.

**Bundesgerichtsentscheid:** Wir konnten zeigen, dass die Auswertung von E-Mail-Verkehr eine der Telefonüberwachung gleichgestellte Massnahme darstellt, wofür der Staatsanwalt die Genehmigung des zuständigen Obergerichters einholen muss (BGE 126 I 50).

## **Irrtum Nr. 4**

*Staatsanwalt und Polizei  
verhalten sich fair und korrekt.*

### **Falsch!**

Es darf nicht davon ausgegangen werden, dass sich jeder Polizist und jeder Staatsanwalt fair und korrekt verhält.

**Fall-Beispiel:** Geschäftsführer Wehrli konnte den Konkurs seiner Firma nicht abwenden. Die Gläubiger vermuteten deliktische Handlungen. Der Staatsanwalt nahm ihn wegen Kollusionsgefahr in Untersuchungshaft. Wehrli berief sich auf sein Aussageverweigerungsrecht. Der ermittelnde Polizist verlangte ein Geständnis und drohte, dass der Staatsanwalt, wenn Wehrli nach einiger Zeit Untersuchungshaft doch noch aussagen wolle, vielleicht gerade keine Zeit habe. Entgegen der gesetzlichen Vorschrift leitete der Staatsanwalt das Haftentlassungsgesuch erst nach vier Tagen dem Haftrichter zu.

**Haftrichterentscheid:** Wir konnten zeigen, dass keine Kollusionsgefahr hinreichend belegt war, weshalb der Haftrichter die umgehende Freilassung anordnete.

## Irrtum Nr. 5

*Staatsanwälte unterstehen  
einer effizienten Aufsicht.*

### **Falsch!**

Zwar sehen die Strafprozessordnungen eine Aufsicht der Staatsanwälte vor, bei der Fehlverhalten der Staatsanwälte gerügt werden können. Nur effizient ist die Aufsicht nicht.

**Fall-Beispiel:** Im Sommer 2003 kündigte der Zürcher Stoll seine Anlage bei einem Zürcher Vermögensverwalter. Für die Rückzahlung gab er versehentlich die Kreditkartennummer anstatt die Postkontonummer an. Die Zürcher Bank machte eine Geldwäscherei-Verdachtsmeldung. Der Staatsanwalt des Bundes im Tessin erklärte sich für den Fall zuständig und wählte Italienisch als Verfahrenssprache. Für eine Einvernahme wurde auf Karfreitag nach Lugano vorgeladen.

**Bundesgerichtsentscheid:** Wir konnten zeigen, dass Stoll nach der Europäischen Menschenrechtskonvention Anspruch auf Deutsch als Verfahrenssprache hat. Die Vorladung auf Karfreitag wurde abgenommen. Später fand die Befragung in Zürich statt. Die Aufsicht führende Bundesanwaltschaft hat zur Einhaltung der Verfahrensrechte nichts vorgekehrt.



## Irrtum Nr. 6

*Behördenmitglieder achten die verfassungsmässigen Rechte der Bürger.*

### **Falsch!**

Die Achtung der verfassungsmässigen Rechte der Bürger ist hierzulande keine Selbstverständlichkeit.

**Fall-Beispiel:** Bodmer startete seine Vermögensberatung als Einzelfirma, flankiert von zwei Aktiengesellschaften. Die Meldestelle für Geldwäscherei vermutete eine Unterstellungspflicht und verlangte Einsicht in die revidierten Bilanzen. Weil die Unternehmen noch nicht lange existierten, lagen keine revidierten Bilanzen vor. Die Meldestelle unterstellte die AG der Zwangsverwaltung durch einen Liquidator, blockierte alle Bankkonten von Bodmer und publizierte im Schweizerischen Handelsamtsblatt, dass Bodmer wegen Verdachts auf Geldwäscherei keine Verfügungsmacht mehr über die Einzelfirma habe. Für die Liquidationskosten bezog der Liquidator von den Konten der AG über CHF 100'000.–.

**Departement-Entscheid:** Die Massnahmen wurden wegen krasser Verletzung der Verhältnismässigkeit vom Eidg. Finanzdepartement aufgehoben und Bodmer wieder vollumfänglich in seine bisherigen Rechte eingesetzt.

## **Irrtum Nr. 7**

*Ich bin bloss als Auskunftsperson,  
nicht als Verdächtigter vorgeladen.*

### **Falsch!**

Eine Einvernahme als Auskunftsperson bewahrt nicht davor, als Verdächtigter zu gelten.

**Fall-Beispiel:** Meier ist Anlageberater. Er hatte seinen Kunden empfohlen, bei der Forex Trading Ltd. in Zürich in Fremdwährungsgeschäfte zu investieren. Von der Bundesanwaltschaft in Lugano wurde er als Auskunftsperson in den Geldwäscherei-Ermittlungen gegen die Forex Trading Ltd. zur Befragung vorgeladen. Meier meinte, er sei so etwas wie ein Zeuge. Im Laufe des Tages stellte sich heraus, dass die Bundesanwaltschaft gegen ihn persönlich ermittelte und in seiner Vorladung dieser Umstand mit Bedacht verschleiert worden war.

Der zuständige Staatsanwalt des Bundes in Lugano war nicht in der Lage, die angeblichen Rechtsgrundlagen im Bundesstrafprozess für die Einvernahme einer Auskunftsperson zu nennen.

*Gewiefte Rechtsanwälte kriegen  
einen Freispruch hin.*

**Falsch!**

Die Aufgabe des Rechtsanwalts besteht nicht darin, Unrecht über Recht triumphieren zu lassen und eine gerechtfertigte Sanktion zu vereiteln. Das steht auch nicht in der Macht eines Anwalts. Wenn ein Straftäter ungerechtfertigt ohne Strafe davonkommt, dann ist das nie das Resultat gewiefter Verteidigung, sondern oft das Resultat zögerlicher und unsorgfältiger Untersuchungsführung.

Aufgabe des Richters ist es, über Schuld oder Unschuld zu befinden. Aufgabe des Staatsanwalts ist es, die Ermittlungen speditiv und sorgfältig zu führen und dem Richter darzulegen, weshalb der Angeschuldigte einen Straftatbestand erfüllt hat. Aufgabe des Anwalts ist es, dafür zu sorgen, dass ein Angeschuldigter ein faires Untersuchungs- und Gerichtsverfahren erhält und dass die Behörden die verfassungsmässige Unschuldsvermutung respektieren. Dabei hat der Verteidiger all jene Fakten vorzutragen, die für die Unschuld des Angeschuldigten oder zumindest für ein tiefes Strafmass sprechen.

## **Irrtum Nr. 9**

*Ein Geständnis bringt  
den Fall zum Abschluss.*

### **Falsch!**

Geständnisse sind das Fundament für Fehlurteile. Nicht nur mit Folter lassen sich Geständnisse erzwingen. Hierzulande pflegt man subtilere Methoden: Verhaftung von Gewerbetreibenden am Arbeitsplatz vor der Belegschaft, Pressemeldungen dazu, überlange Untersuchungen dazu, überlange Untersuchungshaft und überlange Ermittlungsdauer, Untersuchungshaft im Polizeigefängnis Zürich mit reduzierter Duschmöglichkeit, Abschirmung des Verdächtigten vor dem Kontakt mit dem Verteidiger und das Versprechen der Haftentlassung bei einem Geständnis ohne Anwesenheit des Verteidigers gehören zum Repertoire gewisser Staatsanwälte und Polizisten.

Die Verweigerung der Aussage als Auskunftsperson oder Verdächtigter zwingt die Ermittler, objektive Beweise zu erheben.

## **Irrtum Nr. 10**

*Ich verteidige mich selbst.  
Einen Anwalt nehme ich erst später.*

### **Danke!**

Und nach dem Arzt ruft man, wenn sich die Metastasen schon in Lunge und Leber festgesetzt haben. Unsere Buchhalterin liebt die komplizierten und verzwickten und völlig verfahrenen Fälle.

In einer Strafuntersuchung sind die ersten 48 Stunden der Ermittlungen oft entscheidend. Weshalb versuchen gewisse Staatsanwälte wohl, den Verdächtigten möglichst lange von einer effizienten Verteidigung abzuschirmen? Wäre die rasche anwaltliche Unterstützung nicht von hoher Wichtigkeit, würden wir dann unser Strafverteidigung-Pikett-Telefon auch am Wochenende und von morgens um 6 Uhr bis abends um 22 Uhr mit uns herumtragen?

Wenn der Albtraum einer Strafuntersuchung beginnt, sind Sie der einsamste Mensch im Untersuchungsgefängnis. Sie haben einen Anruf. Wir haben eine Nummer:

**078 757 78 78**

## *Regel 1*

### **Lügen Sie nie!**

Es hat keinen Zweck, Dinge zu beschönigen oder von der Wahrheit abzuweichen. Die mehrstündigen Befragungen durch die Polizei bringen in aller Regel Lügen ans Licht. Deshalb lautet die Grundregel: Lügen Sie nie!

Erfahrungsgemäss weisen die Aussagen von Zeugen, Auskunftspersonen und Verdächtigten gewisse Unschärfen und scheinbare Widersprüchlichkeiten auf. Bei wiederholter Darstellung von Sachlagen sind die befragten Personen oft nicht in der Lage, die präzise gleiche Darstellung zu geben. Daraus entsteht möglicherweise auch der Eindruck widersprüchlicher Aussagen.

Ferner sind zu befragende Personen oft nicht in der Lage, eigene Wahrnehmungen objektiv richtig wiederzugeben. Daraus können sich Widersprüche mit der Sachlage auf Grund objektiver Beweismittel (z.B. Dokumente) einstellen.

Auf Grund dieser Umstände können zu befragende Personen, auch wenn sie nicht lügen wollen, den Eindruck widersprüchlichen Aussageverhaltens hinterlassen. Ohne Anwesenheit eines Anwalts sollten deshalb grundsätzlich keine Aussagen gemacht werden.

## *Regel 2*

### **Fragen Sie nach dem Namen!**

Der Polizist oder Staatsanwalt, der sich mit Ihnen auseinandersetzt, kennt Ihre persönlichen Daten. Wenn Behördenvertreter mit Ihnen in Kontakt treten, verlangen Sie, dass sich der betreffende Polizist oder Staatsanwalt mit seinem Namen vorstellt. Merken Sie sich den Namen!

Es kann für das spätere Verfahren von ausserordentlicher Bedeutung sein, rekonstruieren zu können, wer in welcher Situation welche Amtshandlung vorgenommen hat.

Beispiel: Bei einer Einvernahme haben der Staatsanwalt und der Polizist die Pflicht, Sie darauf hinzuweisen, dass Sie das Recht haben, die Aussage zu verweigern. Wird diese Pflicht verletzt, kann das bestimmte prozessuale Folgen haben. Für einen solchen Fall müssen Sie den betreffenden Beamten mit Namen nennen können.

Lassen Sie sich deshalb in jedem Fall die Namen der involvierten Polizisten und Staatsanwälte geben.

### *Regel 3*

#### **Ich sage nichts ohne meinen Anwalt. Ich verweigere die Aussage!**

Oft wird der Anwalt erst nach der ersten Einvernahme zugelassen. Nennen Sie bei einer Befragung Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit oder Heimatort und Ihre Wohnadresse. Und dann verweigern Sie die Aussage, bis Sie mit Ihrem Anwalt haben sprechen können.

Lassen Sie sich nicht einseifen, oder glauben Sie tatsächlich, der Polizist interessiert sich für Ihre Kinder, Ihr Hobby oder Ihre letzten Ferien?

Es geht nicht schneller, wenn Sie auf den Anwalt verzichten. Sie sind nicht schneller wieder im Betrieb und bei der Familie, wenn Sie alles erzählen. Und es stimmt nicht, dass Sie bei einem raschen Geständnis nur drei Monate bedingt bekommen. Über das Strafmaß entscheidet der Richter, unabhängig von den Anträgen von Staatsanwalt und Verteidiger.



*Regel 4*

**Wählen Sie Ihren Verteidiger selber!**

Im Laufe der Ermittlungen werden Sie nach Ihrem Verteidiger gefragt. Kennen Sie keinen Anwalt, offeriert Ihnen die Behörde die Auswahl Ihres Verteidigers. Lassen Sie sich darauf nicht ein und wählen Sie Ihren Anwalt selbst.

Zwischen Ihnen und Ihrem Anwalt muss eine Vertrauensbasis bestehen. Die Behörden und verschiedene Organisationen haben Listen mit Anwaltsnamen; wählen Sie daraus jemanden oder wählen Sie unser Pikett-Telefon:

**078 757 78 78**

*Regel 5*

**Beharren Sie auf einer Anhörung  
vor dem Haftrichter!**

Es stimmt nicht, dass die Ermittlungen durch eine Anhörung vor dem Haftrichter um drei Tage, eine Woche oder einen halben Monat verzögert werden.

Es ist wichtig, dass der Haftrichter Gelegenheit erhält, sich ein persönliches Bild über Ihre physische und psychische Verfassung bei der ersten und den späteren Haftprüfungen zu machen.

Verzichten Sie deshalb keinesfalls auf Durchführung und Teilnahme an der Verhandlung vor dem Haftrichter.

## *Regel 6*

### **Unterzeichnen Sie nur vollständige Protokolle!**

Protokolle von Einvernahmen haben für das weitere Verfahren einen hohen Beweiswert. Es ist deshalb wichtig, dass Protokolle vollständig und richtig sind. Im Protokoll müssen alle Fragen und Antworten enthalten sein.

Unterzeichnen Sie keine Protokolle, bei denen Fragen oder (Teil-)Antworten weggelassen worden sind. Verlangen Sie zudem, dass die Uhrzeit von Beginn und Ende der Einvernahme festgehalten wird.

## *Regel 7*

### **Erstellen Sie Besprechungsnotizen!**

Oft werden in Telefongesprächen oder in persönlichen Gesprächen wichtige Aussagen ausser Protokoll gemacht (z.B. sichert Ihnen der Polizist im Treppenhaus eine Maximalstrafe von drei Monaten bei raschem Geständnis zu). Erstellen Sie über solche Gespräche eine Notiz mit Datum und Uhrzeit, Namen der Gesprächspartner und mit dem genauen Wortlaut des Gesprächs.

Bei den im vorliegenden Pocket Guide aufgeführten Fall-Beispielen handelt es sich um Fälle, die wie beschrieben in der Schweiz in den vergangenen sieben Jahren stattgefunden haben. Lediglich die Namen, Orte und Datumsangaben wurden verändert, dass nicht auf die betroffenen Personen geschlossen werden kann. Bei den Quellenangaben wird auf die einschlägige Prozessnummer und die betreffende Behörde verwiesen.

#### Quellen:

- S. 4 Urteil des Amtsgerichts Luzern-Stadt vom 3. Dezember 2004
- S. 5 Urteil des Amtsgerichtspräsidenten von Bucheggberg-Wasseramt vom 11. Dezember 2003
- S. 7 BGE 126 I 50
- S. 8 Verfügung des Einzelrichters in Haftsachen des Bezirksgerichts Uster vom 4. August 2005
- S. 9 Urteil des Bundesgerichts vom 11. Januar 2005, 1S.6/2004
- S. 10 Verfügung des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 3. April 2003 (Geschäft Nr. 355.72)

Die Kompetenzen von K ng Rechtsanwälte im  
(Wirtschafts-)Strafrecht lassen sich belegen:

**Strafprozessrecht/Strafrecht:**

- K ng/Hauri/Brunner, Handkommentar zur Z rcher Strafprozessordnung, Bern 2005
- K ng/Huber/Kuster, Strafbestimmungen im Kapitalmarktrecht, in: Kommentar zum B rsengesetz, Z rich 1998 (Nachlieferung 2002 und 2004), Bd. I, § 8

**Wirtschafts- und Kapitalmarktrecht:**

- K ng, Das Handelsregister, in: Berner Kommentar, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Bd. VIII, OR, 1. Abt., 1.Tb., Art. 927-943 OR, Bern 2001
- K ng/Huber/Kuster, Kommentar zum B rsengesetz, Bd. I und II, Nachlieferung, Z rich 1998 (Nachlieferung 2002 und 2004)
- K ng, Die Herabsetzung des Aktienkapitals, in: Basler Kommentar, Basel 1994/2002

**Pikett Telefon 078 757 78 78**

**Strafverteidigung**

**Montag bis Sonntag, 06:00 bis 22:00**

**Zürich und Umgebung**

**Küng Rechtsanwälte**

(Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zürich)

**Büro Zürich**

Bahnhofstrasse 26 / Paradeplatz  
Postfach 2707  
CH-8022 Zürich  
Telefon +41 44 217 40 00  
Telefax +41 44 217 40 01

**Büro Bassersdorf / Flughafen**

Poststrasse 1  
Postfach 331  
CH-8303 Bassersdorf  
Telefon +41 44 837 21 00  
Telefax +41 44 837 21 02

**Büro Solothurn / Bern**

Moosackerstrasse 24  
CH-4566 Kriegstetten  
Telefon +41 32 675 74 30  
Telefax +41 32 675 74 33

**[www.kueng-law.ch](http://www.kueng-law.ch)**

**[kueng@kueng-law.ch](mailto:kueng@kueng-law.ch)**